

ORTSBÜRGERGEMEINDE SPREITENBACH



Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde

2000



Der Gemeinderat, gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden, erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Gemeinderat ¹Der Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde.

²Der Gemeindeammann steht von Amtes wegen der Ortsbürgergemeinde vor.

§ 2

Finanzkommission ¹Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils auf Amtsdauer an der Ortsbürgergemeindeversammlung.

²Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, zum Finanzplan und zu Sonderkrediten sowie die Prüfung der Jahresrechnung und von Spezialabrechnungen.

§ 3

Verwaltung ¹Die Gemeindekanzlei ist für die administrativen Belange der Ortsbürgergemeinde zuständig. Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter amtiert als Protokollführer an der Ortsbürger-Gemeindeversammlung.

²Die Rechnungsführung wird der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 4

Kommissionen ¹Zur Erledigung spezieller Aufgaben der Ortsbürgergemeinde wählt der Gemeinderat Kommissionen.

²Der Gemeinderat kann den Kommissionen Aufgaben zur direkten Erledigung delegieren.



§ 5

Ortsbürgerkommis-
sion ¹Der Gemeinderat wählt auf die Dauer einer Amtsperiode eine Ortsbürgerkommission bestehend aus 7 Mitgliedern. Ihr gehören an: Als Präsident ein Ortsbürger im Gemeinderat oder beim Fehlen eines solchen der Ressortchef Wald, 3 Mitglieder der Finanzkommission sowie weitere vom Gemeinderat zu wählende Mitglieder. Der Förster kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

²Die Ortsbürgerkommission hat folgende Aufgaben:

- Schaffung eines Leitbildes über die künftige Entwicklung der Ortsbürgergemeinde
- Initiativen zur Förderung des kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde
- Beratung des Försters und des Gemeinderates in Belangen der Forstwirtschaft
- Aufsicht über das Kulturland, das Waldhaus, den Landwirtschaftsbetrieb und die Liegenschaften
- Antragstellung für die Vergabe und den Verkauf von Baurechten sowie von Pachtland
- Antragstellung für Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften
- Mitwirken bei Waldarbeitstagen und Waldumgängen
- Mitwirken beim Erstellen von Finanzplänen
- Vorbereitung und Antragstellung von Einbürgerungen
- Behandlung von weiteren Geschäften, welche der Kommission vom Gemeinderat zugewiesen werden

§ 6

Forstrevierkommission ¹Der Forstrevierkommission gehören zwei Vertreter von Spreitenbach sowie je ein Vertreter von Killwangen, Oberrohrdorf und Staretschwil an.

²Vertreter von Spreitenbach sind: Der Ressortchef Wald des Gemeinderates als Präsident sowie ein weiterer Ortsbürger.

³Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindevertrag vom 17.11.1998 über die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers geregelt.

§ 7

Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.



Spreitenbach, 28. Februar 2000

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Organisation Ortsbürgergemeinde 2000.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber-Stv.

J. Müller